



Terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik: Verabschiedung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Anfang 2018 hat sich auf Wunsch der damaligen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Volksschule der Deutschschweiz (D-KV) das GS der EDK mit der *Conférence latine de la pédagogie spécialisée* (CLPS) und der D-KV geeinigt, eine ergänzende Terminologie zur bestehenden Terminologie des Sonderpädagogik-Konkordats, welche die EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet hatte, zu erarbeiten mit dem Ziel, wichtige aber noch nicht einheitlich festgelegte Begriffe für zukünftige Rechtssetzungsprojekte zu definieren.
- 2 Eine vom GS der EDK eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des SZH und mit Vertretungen aus der D-KV und CLPS hat einen Entwurf einer terminologischen Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte in der Sonderpädagogik erarbeitet.
- 3 Der Entwurf wurde am 24. September 2019 von der D-KV und am 25. Juni 2020 von der CLEO genehmigt.
- 4 Die terminologische Handreichung wurde am 16. Oktober 2020 der KDS zur Aussprache vorgelegt.
- 5 Der Vorstand hat den Beschlussentwurf an der Sitzung vom 28. Januar 2021 beraten. Da der Begriff «angepasste Lernziele» unscharf definiert ist, wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, eine Auslegung in einem Begleitdokument zu erarbeiten.
- 6 Der Vorstand hat den Beschlussentwurf zuhanden der Plenarversammlung verabschiedet.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik («ergänzende Terminologie») wird verabschiedet.
- 2 Die ergänzende Terminologie gilt ab dem 1. April 2021 für alle neuen Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik.

Bern, 25. März 2021

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- Terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik («Ergänzende Terminologie»)

Zustellung an:

- Mitglieder der EDK
- Bundesamt für Statistik

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

320-10.5 ReF



Terminologische Handreichung für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. März 2021 verabschiedet

Dieser Handreichung enthält Empfehlungen für künftige Rechtssetzungsprojekte im Bereich der Sonderpädagogik. Die vorgeschlagene Terminologie ergänzt die *einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik*, die am 25. Oktober 2007 von der EDK verabschiedet wurde. Die durch diese Handreichung eingeführten neuen Begriffe gelten nicht für bereits in Kraft befindliche Texte und Rechtsgrundlagen.

Begriffe, die mit einem * gekennzeichnet sind, verweisen auf Begriffe, die in der einheitlichen Terminologie der EDK definiert wurden.

Begriffe, die mit einem ° gekennzeichnet sind, verweisen auf Begriffe, welche in dieser Liste definiert werden.

Begriff	Definition
Angepasste Lernziele <i>Objectifs d'apprentissage adaptés</i>	Für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele der Regelklasse trotz intensiver Unterstützung über längere Zeit deutlich nicht erreichen, können die Lernziele in diesen Fächern im Sinne einer bestmöglichen Förderung ihren Lernvoraussetzungen entsprechend angepasst werden. Angepasste Lernziele können in einem oder mehreren Fächern gesetzt werden.
Einfache Massnahmen <i>Mesures ordinaires</i>	Sonderpädagogische Massnahmen°, die nicht zu den verstärkten Massnahmen* zählen.
Einschulung <i>Entrée à l'école</i>	Eintritt in den Kindergarten als erste Stufe der obligatorischen Schule gemäss HarmoS-Konkordat. Kantone, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, definieren die Einschulung teilweise anders, beispielsweise, indem zwischen Kindergarteneintritt und Schuleintritt unterschieden wird.
Förderplanung <i>Projet pédagogique individualisé</i>	Förderplanung im Bereich der Sonderpädagogik ist die Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen zur Förderung einer Schülerin oder eines Schülers mit besonderem Bildungsbedarf*. Sie basiert auf einer Erfassung des Lernstands und förderdiagnostischen Abklärungen. Die Förderziele werden im einem schulischen Standortgespräch°

	unter Einbezug der am Lern- und Erziehungsprozess Beteiligten festgelegt und periodisch auf ihre Wirksamkeit überprüft.
Grundanspruch <i>Attentes fondamentales</i>	Im Lehrplan 21 bezeichnet der Grundanspruch diejenige Kompetenzstufe, welche die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum Ende des jeweiligen Zyklus erreichen sollen. Sie erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Viele Schülerinnen und Schüler arbeiten anschliessend an weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche.
Grundkompetenzen <i>Compétences fondamentales</i>	Die EDK hat zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen für die Schulsprache, die Fremdsprachen, für Mathematik und Naturwissenschaften nationale Bildungsziele (Bildungsstandards) in Form von Grundkompetenzen festgelegt. Diese liegen den sprachregionalen Lehrplänen zugrunde.
Lehrplanstatus <i>Statut du programme d'enseignement</i>	<p>Der Lehrplanstatus gibt an, ob Lernende durchgehend nach Lehrplan oder in unterschiedlichem Masse nach angepassten Lernzielen* unterrichtet werden. Für die Bildungsstatistik (Statistik der Lernenden) wird dieses Merkmal für alle Lernenden der obligatorischen Schulzeit erfasst. Drei Ebenen werden unterschieden.</p> <p>Die/der Lernende wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - durchgehend nach Lehrplan unterrichtet; - teilweise (in ein oder zwei Fächern) mit angepassten Lernzielen* unterrichtet, die den Grundansprüchen* des Lehrplans nicht entsprechen; - mehrheitlich (in drei und mehr Fächern) nach angepassten Lernzielen* unterrichtet, die den Grundansprüchen* des Lehrplans nicht entsprechen.
Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) <i>Enseignantes et enseignants spécialisés (ES)</i>	Die Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin und -pädagogen befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.

Schulische Standortgespräch <i>Entretien de bilan pédagogique</i>	Das schulische Standortgespräch dient der individuellen Standortbestimmung und beschreibt das Vorgehen hin zu angepassten Förderzielen° (siehe Förderplanung°).
Sonderklasse <i>Classe particulière</i>	Besondere Klassen in einer Regelschule*. Sonderklassen sind beispielsweise Klassen für Fremdsprachige, Einführungsklassen oder andere Sonderklassen gemäss kantonalen Regelungen (in Abgrenzung zur Regelklasse). Die Einteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Sonderklasse bedeutet nicht automatisch, dass diese oder dieser verstärkte Massnahmen erhält.
Sonderpädagogische Massnahmen <i>Mesures de pédagogie spécialisée</i>	Massnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf* gemäss den kantonalen Regelungen. Es wird zwischen einfachen Massnahmen° und verstärkten Massnahmen* unterschieden.
Sonderschulklasse <i>Classe d'école spécialisée</i>	Klasse in einer Sonderschule*. In Abgrenzung zur Sonderklasse°, die Teil einer Regelschule* ist.